

MARKTGEMEINDE PREDING

Bezirk Deutschlandsberg / Steiermark

8504 Preding 24

Tel.Nr. 03185/2222-0 - Fax.Nr. 2222/12

E-Mail: „gde@preding.eu“ - Homepage: “www.gemeinde-preding.at”

Datei: \\srvdc\datengde\herzog\Documents\Müllangelegenheiten\Müllabfuhrordnung Neu - Ausgabe Juli 2015.doc

GZ: 813/0-1484-2015

(Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag)

Abfuhrordnung

Ausgabe Juli 2015

(in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.07.2015 und vom 08.09.2015)

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom **14.07.2015** u. mit Korrektur vom **08.09.2015** aufgrund der VO-Prüfung, wird gemäß § 11 i. V. mit § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 i.d.g.F. LGBl.Nr. 87/2014 und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003 (i.d.g.F. BGBl. I Nr. 51/2012), in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, i.d.g.F. BGBl. I Nr. 17/2015, die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Preding erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere geeignete Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten sinngemäß die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Preding anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Preding eine eigene öffentliche Abfallabfuhr (Abfallabfuhr) eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts, sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Preding im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit anderer öffentlicher Einrichtungen (Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg) und hiezu berechtigter privater Entsorger.
 - 1.) **Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg, 8530 Kirchengasse 7, (Behandlung des Rest- und Sperrmülls);**

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas, **Hygieneartikeln (Windeln/Einlagen)** – ausgenommen Verpackungsabfälle).
2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Preding.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Marktgemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter, sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/ von Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können.

Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Preding von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter im Abfallsammelzentrum (ASZ) der Marktgemeinde Wettmannstätten, 8521 Wettmannstätten 151, gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und auch Plastiksäcken, gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin, sind zu den festgesetzten Zeiten (siehe Umweltkalender) im ASZ der Marktgemeinde Wettmannstätten, 8521 Wettmannstätten 151, abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Marktgemeinde Preding festgesetzten Zeiten (siehe Umweltkalender) im ASZ der Marktgemeinde Wettmannstätten, 8521 Wettmannstätten 151, abzugeben und zu den von der Marktgemeinde Wettmannstätten festgelegten Gebühren zu entrichten.
- (6) Grünschnittabfälle von Hecken, Sträucher und Bäumen können an einem eigens von der Marktgemeinde Preding zur Verfügung gestellten Sammelplatz, (der in der Gemeindezeitung öffentlich bekanntgegeben wird), deponiert werden. Der Antransport hat eigenständig zu erfolgen.

- (7) Für die Windelentsorgung stehen eigens von der Marktgemeinde Preding zur Verfügung stehende und beschriftete Plastiksäcke (braune u. transparente Säcke) für die Entsorgung bereit, welche an folgenden Tagen beim Wirtschaftshof der Marktgemeinde Preding, in Preding 194, abgegeben werden können:
jeden Donnerstag, zwischen 15.00 Uhr und 16.00 Uhr,
sowie Freitag, zwischen 07.00 Uhr und 08.00 Uhr.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle

(Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von **(120, 240 und 360 Liter)**. Alle Windeln/Einlagen können in braunen 120 Liter als auch in transparenten 60 Liter Plastiksäcken entsorgt werden.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein **120 Liter-Behälter** für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 120 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf (120 oder 240 Liter) pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z.B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Preding diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Marktgemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von **(120 bzw. 240 Litern)**.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. **Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten.** Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.

- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter soweit befüllt werden, als der Deckel ordnungsgemäß verschlossen werden kann. In die Abfallsammelbehälter dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Marktgemeinde angepasst werden. Die Marktgemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Preding von amtswegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

- (1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Papier) erfolgt in geeigneten Abfallsammelbehältern (mit rotem Deckel) mit einem Inhalt von

240 Liter, 360 Liter und 1100 Liter

Jedem Haushalt wird zumindest ein 240 Literbehälter zur Verfügung gestellt.

- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst (Wohnhausanlagen), kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter für Papier verwendet werden. Das Behältervolumen beträgt

1100 Liter

§ 7a

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Glas (keine Flaschen), sowie Metalle (keine Dosen) – ausgenommen Verpackungsabfälle), werden durch die Marktgemeinde Wettmannstätten im dortigen Altstoffsammelzentrum, 8521 Wettmannstätten 151, geeignete Sammelbehälter aufgestellt und mit entsprechender Hinweistafel gekennzeichnet.
- (2) In die im ASZ – Wettmannstätten bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

- (4) Altspeiseöle sind im ASZ – Wettmannstätten zu den Öffnungszeiten (siehe Umweltkalender zu entsorgen. Sammelbehälter sind im Marktgemeindeamt Preding, unentgeltlich erhältlich.
- (5) Beim Wirtschaftshof der Marktgemeinde Preding steht ein Kontainer bereit, welcher nur für die Windelentsorgung zur Verfügung steht. Die Anlieferung hat in braunen und/oder in transparenten, eigens dafür durch die Marktgemeinde Preding beschrifteten und zur Verfügung stehenden Plastiksäcken zu erfolgen.

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im vorhinein in Form eines Abfuhrkalender festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier), sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) wird alle 4 bis 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 8 bis 12 Wochen reduziert werden. Die einzelnen Abfuhrtermine sind im jährlich erscheinenden Abfuhrkalender zu entnehmen.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) wird alle 5 bis 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 8 bis 9 Wochen reduziert werden. Die einzelnen Abfuhrtermine sind im jährlich erscheinenden Abfuhrkalender zu entnehmen.
- (4a) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Juni bis August wöchentlich und in den Monaten September bis Mai alle zwei Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§6 Abs. 9 Abfuhrordnung i.V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz in den Monaten Juni bis August auf alle zwei und in den Monaten September bis Mai auf alle 4 Wochen reduziert werden. Die einzelnen Abfuhrtermine sind im jährlich erscheinenden Abfuhrkalender zu entnehmen.
- (5) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Wettmannstätten – (siehe Umweltkalender).
- (6) Die Sondermüllsammlung erfolgt ebenfalls beim Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Wettmannstätten – (siehe Umweltkalender).
- (7) Für die Entsorgung des Grünschnittabfalles ist eine Vereinbarung mit der Marktgemeinde Preding zu treffen, damit eine rechtzeitige Vorkehrung für den Zutritt zum Deponieplatz durch die Wirtschaftshofbediensteten der Marktgemeinde Preding vorgenommen werden kann. Für die Christbaumentsorgung wird ein eigener Termin (**am Wochenende nach dem 06. Jänner**) festgelegt und wird dieser im Abfuhrkalender kundgemacht. Der Grünschnitt und die Christbaumentsorgung erfolgt am Standort der alten Müllplatzdeponie.

(8) Die Abgabe der Windsäcke kann an jedem Donnerstag zwischen 15.00 Uhr und 16.00 Uhr, sowie an jedem Freitag zwischen 07.00 Uhr und 08.00 Uhr beim Wirtschaftshof der Marktgemeinde Preding, in Preding 194 erfolgen.

(9) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg vom 01.12.2006 wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlage in Anspruch genommen:

1.) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll), gemischte sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)

MBA-Anlage Fa. ASA – Halbenrain, 8492 Halbenrain 147

2.) Altpapier:

Fa. Mayr-Melnhof-Karton GesmbH., 8130 Fronleiten

3.) Altmetalle (kleine Metallverpackungen):

Fa. Reichl-Schrott GmbH., 8471 Spielfeld, Industriestraße 1

4.) Altglas (kleine Glasverpackungen):

Fa. Frikus Friedrich, 8141 Zettling, Industriestraße 30

§ 11

Eigentumsübergang

(1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg über.

(2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.

(3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.

- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Marktgemeinde Preding und des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Marktgemeinde Preding an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.

- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr € 24,00

Bei Ferienwohnungen beträgt die Grundgebühr pro Objekt € 24,00

§ 16

Variable Gebühr

Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt gewichtsbezogen. Zur Erfassung des Abfallgewichtes wird die Abfallmenge verwogen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen, auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen:

1. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

1 kg € 0,40

1 brauner 120 Liter Plastiksack (Windeln) € 3,33

1 transparenter 60 Liter Plastiksack (Windeln) € 2,08

(Windeln sind grundsätzlich Restmüll)

Pro Haushalt und Jahr wird ein Mindestgewicht von 30 kg verrechnet.

2. Kosten für die Altpapierentsorgung (Entleerung und Abtransport):

Kunststoffgefäß 240 l pro Entleerung € 2,95*

Kunststoffgefäß 360 l pro Entleerung € 4,30*

Kunststoffgefäß 1100 l pro Entleerung € 12,50*

***in der Grundgebühr enthalten.**

§ 17

Kostensätze für zusätzliche Leistungen

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kosten für die Bioabfallentsorgung:

Mit Wirksamkeit **01.01.2008** gelten für die Biomüllentsorgung, nachstehende Bestimmungen:

Für die Abfuhr des zu sammelnden Biomülls beträgt die Frequenz **32 x jährlich**, wobei folgende Kosten verrechnet werden:

120 Liter Behälter pro Entleerung Euro 3,10

240 Liter Behälter pro Entleerung Euro 5,00

Die Kosten sind an die Verrechnung der Entsorgungsunternehmens angepasst.

2. Für die Grünschnittentsorgung wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet, der pro Anfall wie folgt in Rechnung gestellt wird

Für 1 m³ Grünschnitt (Äste, Sträucher und Hecken – kein Rasen) € 5,00

Entsorgungstermine: nach vorheriger telefonischer Vereinbarung mit der Marktgemeinde Preding.

§ 18

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der:

15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem die Müllbehälter aufgestellt werden. Die erste Vorschreibung erfolgt mit der nächsten vierteljährigen Vorschreibung, die dem Verpflichtungsmonat folgt.

- (2) Für den Fall, dass die Marktgemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 21

Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Preding tritt auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom **13.03.2012 (Ausgabe März 2012)**, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Adolf Meixner eh.)